



VFF Verwertungsgesellschaft der
Film- und Fernsehproduzenten mbH
München

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht
des Transparenzberichts für das Geschäftsjahr 2023
gemäß § 58 VGG

DR. DIETER EDER
WIRTSCHAFTSPRÜFER



**VFF Verwertungsgesellschaft der
Film- und Fernsehproduzenten mbH
München**

**Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht
des Transparenzberichts für das Geschäftsjahr 2023
gemäß § 58 VGG**

Elektronische Fassung (ohne Unterschriften und Berufssiegel)

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

1

ANLAGEN

Transparenzbericht der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH für das Geschäftsjahr 2023

Anlage 1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Anlage 2

Bescheinigung nach prüferischer Durchsicht

An die VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München:

Gemäß § 58 Abs. 3 VGG habe ich die in dem jährlichen Transparenzbericht der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München, enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) sowie den gesonderten Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des jährlichen Transparenzberichts nach den Vorschriften des VGG liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu den in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG auf der Grundlage meiner prüferischen Durchsicht abzugeben.

Ich habe die prüferische Durchsicht der in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG sowie des gesonderten Berichts nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass ich bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen kann, dass in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den in der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG enthaltenen Vorschriften aufgestellt wurden. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Prüfung erreichbare Sicherheit.

Auf der Grundlage meiner prüferischen Durchsicht sind mir keine Sachverhalte bekannt geworden, die mich zu der Annahme veranlassen, dass die in dem jährlichen Transparenzbericht enthaltenen Finanzinformationen nach Nummer 1 Buchstabe g der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG oder der gesonderte Bericht nach Nummer 1 Buchstabe h der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Anlage (zu § 58 Abs. 2 VGG) des VGG aufgestellt wurden.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung ich vorstehend benannte Leistungen für die VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH erbracht habe, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 (Anlage) zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in dieser Bescheinigung enthaltenen Informationen bestätigt der jeweilige Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu mir an.

Diese Bescheinigung ist nur für Zwecke der Information der gesetzlichen Vertreter der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH gedacht und darf nicht für andere Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Eine Weitergabe des Berichts an einen Dritten ist ausschließlich durch mich und nur im Einzelfall möglich, sofern ich mit dem Dritten diesbezüglich eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffe.

München, den 14. Mai 2024

Dr. Dieter Eder
Wirtschaftsprüfer

Anlage 1



VFF Verwertungsgesellschaft der
Film- und Fernsehproduzenten mbH
München

Transparenzbericht für das Geschäftsjahr 2023
gemäß § 58 VGG

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
A. JAHRESABSCHLUSS	1
I. Bilanz zum 31. Dezember 2023	1
II. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023	3
III. Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023	4
IV. Anhang für das Geschäftsjahr 2023	5
B. TÄTIGKEITSBERICHT (LAGEBERICHT)	15
C. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS	32
D. ANGABEN ZU ANFRAGEN VON NUTZERN	36
E. RECHTSFORM UND ORGANISATIONSSTRUKTUR	37
I. Rechtliche Grundlagen	37
II. Organe der Gesellschaft	37
III. Berechtigte	41
IV. Organisation der Gesellschaft	42
F. ABHÄNGIGE VERWERTUNGSEINRICHTUNGEN	43
G. VERGÜTUNG DER ORGANE UND IHRER HINTERBLIEBENEN	44
H. FINANZINFORMATIONEN	45
I. Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung	45
II. Kosten der Rechtewahrnehmung	46
III. Verteilung an Berechtigte	49
IV. Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften	51
I. FÖRDERUNG SOZIALER UND KULTURELLER ZWECKE	52
I. Sozialfonds	53
II. Förderfonds	54

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AGICOA	AGICOA Urheberrechtsschutz-Gesellschaft mbH, München
ANGA	ANGA Der Breitbandverband e. V., Köln
APR	Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk, München
BBK	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Bonn
BCH	Bundesverband Computerhersteller (BCH) e. V., Böblingen
BPA	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Berlin
DEHOGA	Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e. V., Berlin
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Berlin
GÜFA	Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf
GVL	Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Hamburg
GVR	Gemeinsame Vergütungsregeln (§ 36 UrhG)
GWFF	Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München
ISAN	ISAN Gesellschaft zur Registrierung von Film- und Fernsehwerken mbH, München
SWR	Südwestrundfunk, Stuttgart/Baden-Baden
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)
UrhDaG	Gesetz über die urheberrechtliche Verantwortlichkeit von Diensteanbietern für das Teilen von Online-Inhalten (Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetz)
VFF	VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH, München
VG BILD-KUNST	Verwertungsgesellschaft BILD-KUNST, Bonn
VGG	Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesetzengesetz – VGG)

VG Wort	Verwertungsgesellschaft Wort, München
WDR	Westdeutscher Rundfunk, Köln
ZBT	Zentralstelle Bibliothekstantieme, München
ZDF	Zweites Deutsches Fernsehen, Mainz
ZPÜ	Zentralstelle für private Überspielungsrechte, München
ZVV	Zentralstelle für Videovermietung, München
ZWF	Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen, Bonn

A. JAHRESABSCHLUSS**I. Bilanz zum 31. Dezember 2023**

AKTIVA	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	11.976,50	22.435,50
II. Sachanlagen		
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.048,50	1.412,50
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	36.250,00	36.250,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	21.017.650,59	24.807.708,89
	21.053.900,59	24.843.958,89
	21.066.925,59	24.867.806,89
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	684.720,32	1.012.014,70
2. Sonstige Vermögensgegenstände	273.189,09	2.038.348,37
	957.909,41	3.050.363,07
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
	30.983.689,47	20.459.972,11
	31.941.598,88	23.510.335,18
	53.008.524,47	48.378.142,07

PASSIVA	31.12.2023	31.12.2022
	EUR	EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	25.564,59	25.564,59
II. Jahresüberschuss	0,00	0,00
	25.564,59	25.564,59
B. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Rückstellungen für die Verteilung	47.156.445,36	43.659.573,11
2. Rückstellungen Sozialfonds	1.104.804,34	752.079,06
3. Rückstellungen Förderfonds	3.360.719,00	2.677.614,72
4. Sonstige Rückstellungen	49.206,00	52.860,37
	51.671.174,70	47.142.127,26
C. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	330.770,44	175.080,54
2. Sonstige Verbindlichkeiten	981.014,74	1.035.369,68
davon aus Steuern:		
EUR 980.419,91		
(Vorjahr: TEUR 1.025)		
	1.311.785,18	1.210.450,22
	53.008.524,47	48.378.142,07

II. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

	2023	2022
	EUR	EUR
1. Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten	41.709.583,96	37.004.065,65
2. Sonstige betriebliche Erträge	670.402,69	592.946,91
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-299.493,25	-228.810,80
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-49.011,16	-32.969,39
davon für Altersversorgung: EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 2)		
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-11.522,85	-12.997,82
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.282.704,24	-1.635.024,16
6. Erträge aus anderen Wertpapieren und Aus- leihungen des Finanzanlagevermögens	441.252,69	705.287,00
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	421.147,92	3.079,00
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-7.122,20	-9.149,95
9. Ergebnis nach Steuern	41.592.533,56	36.386.426,44
10. Sonstige Steuern	-6,00	-274,00
11. Verteilungsbetrag	-41.592.527,56	-36.386.152,44
12. Jahresüberschuss	0,00	0,00

III. Kapitalflussrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung gibt die folgende Kapitalflussrechnung Aufschluss, mit der die oben dargestellte Veränderung des Finanzmittelfonds (Veränderung der Liquidität) näher erläutert wird. Dabei werden die Zahlungsströme den Bereichen Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zugeordnet.

	2023	2022
	TEUR	TEUR
Verteilungsbetrag	41.593	36.386
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	12	13
Gewinn (-) / Verlust (+)		
aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-11	266
Zunahme (-) / Abnahme (+)		
der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	327	39
der sonstigen Vermögensgegenstände	1.766	-1.696
Zunahme (+) / Abnahme (-)		
der sonstigen Rückstellungen	-4	4
der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	156	-103
der sonstigen Verbindlichkeiten	-54	337
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	43.785	35.246
Einzahlungen aus Abgängen von Finanzanlagen	3.800	14.330
Auszahlungen für Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	-1	-2
Auszahlungen für Investitionen in Finanzanlagen	0	-2.914
Mittelzufluss aus der Investitionstätigkeit	3.799	11.414
Ausschüttungen aus Verteilungsrückstellungen	-36.016	-30.513
Ausschüttungen aus Sozialfondsrückstellungen	-63	-55
Ausschüttungen aus Förderfondsrückstellungen	-981	-996
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-37.060	-31.564
Zahlungswirksame Veränderungen der Finanzmittel	10.524	15.096
Finanzmittel am Anfang der Periode	20.460	5.364
Finanzmittel am Ende der Periode	30.984	20.460

Der Finanzmittelfonds entwickelte sich wie folgt:

	31.12.2023	31.12.2022	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
FINANZMITTEL			
Kontokorrentguthaben (einschl. Bargeld)	18.438	20.460	-2.022
Geldmarktkonten	12.546	0	12.546
Liquide Mittel	30.984	20.460	10.524

IV. Anhang für das Geschäftsjahr 2023

ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Die VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH hat ihren Sitz in München und ist unter der Nummer HRB 60785 in das Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) sowie nach den einschlägigen Vorschriften des GmbHG aufgestellt. Nach § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz – VGG) gelten die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des HGB.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung folgt dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB.

Zur Gliederung der Rückstellungen wurde von der Regelung des § 265 Abs. 6 HGB Gebrauch gemacht. Die Rückstellungen für die Verteilung, die Rückstellungen Sozialfonds und die Rückstellungen Förderfonds weisen wir in der Bilanz zusätzlich zur vorgeschriebenen Bilanzgliederung aus, weil sie für die Vermögenslage einer Verwertungsgesellschaft typisch und wesentlich sind.

In der Gewinn- und Verlustrechnung entfällt die Position „Umsatzerlöse“, weil eine Verwertungsgesellschaft nur treuhänderisch für andere tätig ist. Aus Gründen der Klarheit werden daher "Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten" und der sich aus den Wahrnehmungserlösen nach Verrechnung mit Aufwendungen und Erträgen aus der laufenden Geschäftstätigkeit ergebende "Verteilungsbetrag" ausgewiesen.

Die Verteilung dieser Überschüsse bzw. die Zuführung in die Verteilungsrückstellungen ist als Aufwand besonderer Art anzusehen, der als vorletzte Position in der Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführt ist und erkennen lässt, dass der VFF GmbH kein eigenes Ergebnis verbleibt. In der Position „Jahresüberschuss“ wird damit regelmäßig ein Betrag von EUR 0,00 ausgewiesen.

BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren im Wesentlichen die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbenen immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung unterliegen, über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von bis zu 10 Jahren linear abgeschrieben.

Sachanlagen

Die Bilanzierung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen. Die Abschreibungen werden linear entsprechend den folgenden betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern vorgenommen:

Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 – 10 Jahre
--	--------------

Die geringwertigen Gegenstände des Anlagevermögens mit Einzelanschaffungskosten bis netto EUR 800,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben und als Abgang berücksichtigt.

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen, soweit am Bilanzstichtag eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt. Von dem Wahlrecht nach § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihren Nominalwerten aktiviert. Unverzinsliche Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sind abgezinst.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel werden mit den Nennwerten angesetzt.

Rückstellung für Pensionen

In Anwendung des in Art. 28 EGHGB eingeräumten Wahlrechts wurden Rückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB für unmittelbare Pensionszusagen, wenn der Pensionsberechtigte seinen Rechtsanspruch vor dem 1. Januar 1987 erworben hat (Altzusage) oder sich ein vor diesem Zeitpunkt erworbener Rechtsanspruch nach dem 31. Dezember 1986 erhöht, nicht gebildet.

Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften und sind jeweils in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (d. h. einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wirkt sich die Bewertung nach § 253 Absatz 2 Satz 1 HGB betragsmäßig nicht aus, da aufgrund der in § 6 Absatz 2 der Satzung vorgeschriebenen Gewinnlosigkeit der Gesellschaft der Ertrag aus der Abzinsung der betreffenden Verteilungsrückstellung wieder zugeführt werden muss. Der jeweilige Ertrag aus der Abzinsung wird mit dem diesbezüglichen Aufwand für die Wiederzuführung zur Rückstellung verrechnet, um die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes von der Ertragslage der Gesellschaft nicht zu beeinträchtigen.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

ANGABEN ZUR BILANZ

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahrs im Anlagenspiegel auf der folgenden Seite dargestellt.

Anlagenspiegel

	Historische Anschaffungs-/Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen					Restbuchwerte	
	Stand	Umbu-		Stand	Stand	Abschrei-		Zuschrei-	Stand	Stand	Stand	Stand
	01.01.2023	Zugänge	chungen	Abgänge	31.12.2023	01.01.2023	bungen	bungen	Abgänge	31.12.2023	31.12.2023	31.12.2022
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	127.319,00	0,00	0,00	0,00	127.319,00	104.883,50	10.459,00	0,00	115.342,50	11.976,50	22.435,50	
II. Sachanlagen												
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.205,55	926,85	0,00	907,48	10.224,92	8.793,05	1.063,85	0,00	680,48	9.176,42	1.048,50	1.412,50
III. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen	36.250,00	0,00	0,00	0,00	36.250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	36.250,00	36.250,00	
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	24.807.708,89	0,00	0,00	3.790.058,30	21.017.650,59	0,00	0,00	0,00	0,00	21.017.650,59	24.807.708,89	
	24.843.958,89	0,00	0,00	3.790.058,30	21.053.900,59	0,00	0,00	0,00	0,00	21.053.900,59	24.843.958,89	
	24.981.483,44	926,85	0,00	3.790.965,78	21.191.444,51	113.676,55	11.522,85	0,00	680,48	124.518,92	21.066.925,59	24.867.806,89

Gemäß § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB verzichtet die Gesellschaft auf außerplanmäßige Abschreibungen von festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens bei nur vorübergehender Wertminderung. Zur Beurteilung, ob die Wertminderung voraussichtlich nicht dauernd ist, wurden die Indikatorkriterien des Versicherungsfachausschusses in IDW RS VFA 2 angewandt. Es bestehen die Absicht und die objektiven Voraussetzungen, die festverzinslichen Wertpapiere bis zu ihrer Endfälligkeit zu halten. Es wurden bei keinem der zum Bilanzstichtag gehaltenen Wertpapiere die Kriterien für die dauerhafte Wertminderung erfüllt. Die Anschaffungskosten für den Erwerb der zum Bilanzstichtag gehaltenen Wertpapiere belaufen sich auf TEUR 21.018. Der Marktwert dieser Wertpapiere beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 20.138 (Vj. TEUR 18.696). Die Differenz zum Buchwert beträgt damit TEUR 879 (Vj. TEUR 2.322). Zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung stiegen die Kurswerte dieser Wertpapiere um TEUR 100.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

In den sonstigen Vermögensgegenständen sind Zinsforderungen (antizipative Forderungen) in Höhe von insgesamt TEUR 262 (Vj. TEUR 361) enthalten.

Rückstellungen

Die Rückstellungen für die Verteilung an Berechtigte setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2023	31.12.2022
	TEUR	TEUR
Verteilung nach § 54 UrhG	22.603	21.980
Verteilung nach § 20b UrhG	24.553	21.680
	47.156	43.660

Die Rückstellung für den Sozialfonds gemäß § 2 des Verteilungsplans beläuft sich auf TEUR 1.105 (Vj. TEUR 752), die Rückstellung für den Förderfonds gemäß § 3 des Verteilungsplans beträgt TEUR 3.361 (Vj. TEUR 2.678). Die Dotierung der Fonds beträgt grundsätzlich 1,0 % (Sozialfonds) bzw. 4,0 % (Förderfonds) der Verteilungsbeträge aus den Aufkommen nach § 54 UrhG (seit 1993) und nach § 20b UrhG (seit 2009).

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen Aufwendungen der Jahresabschlusserstellung, der Jahresabschlussprüfung und der prüferischen Durchsicht des Transparencyberichts sowie Steuerberatung, Kosten der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen sowie Veröffentlichungskosten.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten, gegliedert nach Restlaufzeiten, setzen sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	bis 1 Jahr TEUR	1 bis 5 Jahre TEUR	mehr als 5 Jahre TEUR	Gesamt TEUR
aus Lieferungen und Leistungen				
Leistungen	331	0	0	331
<i>Vorjahr</i>	(175)	(0)	(0)	(175)
Sonstige	981	0	0	981
<i>Vorjahr</i>	(1.035)	(0)	(0)	(1.035)
	1.312	0	0	1.312
<i>Vorjahr</i>	(1.210)	(0)	(0)	(1.210)

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen den noch abzuführenden Umsatzsteueranteil von 7,0 % auf Teile der im Dezember zugeflossenen Verwertungserlöse sowie die Lohn- und Kirchensteuer betreffend den Monat Dezember.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Ergebnisabhängige Dauerverpflichtungen laut Gesellschaftsvertrag und Verteilungsplan bestehen gegenüber dem:

- Förderfonds der VFF; dieser erhält jährlich grundsätzlich 4,0 % des Verteilungsbetrags
- Sozialfonds der VFF; dieser erhält jährlich grundsätzlich 1,0 % des Verteilungsbetrags

Es bestehen nicht bilanzierte finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Pachtverträgen wie folgt:

Restlaufzeiten von	bis zu 1 Jahr TEUR	1 bis 5 Jahre TEUR	mehr als 5 Jahren TEUR	Gesamt TEUR
	99	471	378	948

Zum Bilanzstichtag ergeben sich aufgrund der Ausübung des Passivierungswahlrechts nach Artikel 28 Absatz 1 EGHGB nicht bilanzierte Pensionsverpflichtungen aus einer Altzusage gegenüber der Witwe des im Vorjahr verstorbenen früheren Geschäftsführers in Höhe von EUR 1.082.825 (Vj. TEUR 1.785). Die Berechnung dieses Versorgungsanspruchs erfolgte nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren auf Basis der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck. Als Rechnungszins wurde der durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichte durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre für eine unterstellte Restlaufzeit von 15 Jahren in Höhe von 1,82 % (Vorjahr: 1,78 %) verwendet.

Aus der Anwendung eines durchschnittlichen Markzinssatzes gemäß den Bestimmungen des § 253 Abs. 6 HGB der vergangenen sieben Geschäftsjahre für eine unterstellte Restlaufzeit von 15 Jahren würde sich ein Rechnungszins von 1,74 % ergeben (Unterschiedsbetrag laut Gutachten von siebenjährigem zu zehnjährigem Durchschnittszins: EUR 13.778). Bei der Bewertung der Rentenverpflichtung wurde eine Rentendynamik von 2,5 % zugrunde gelegt.

ANGABEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten

Die Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten setzen sich wie folgt zusammen:

	2023 TEUR	2022 TEUR
Weitersendevergütung von Unternehmen der Breitbandbranche	27.496	24.278
Geräte- und Speichermedienvergütung gemäß § 54 UrhG	10.235	7.052
Geräte- und Speichermedienvergütung Ausland	2.817	4.264
Bibliothekstantieme gemäß § 27 Abs. 2 UrhG	438	789
ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen)	567	518
Behördenmitschnitte	81	56
Mitschnitte Weiterbildungseinrichtungen	56	27
Ladenklausel gemäß § 56 UrhG	20	20
	41.710	37.004

Die Erlöse aus der Geräte- und Speichermedienvergütung Ausland werden mittelbar über die deutsche Verwertungsgesellschaft GWFF Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH erzielt. Sämtliche anderen Erlöse werden unmittelbar in Deutschland erzielt.

Verteilungsbetrag

Der Verteilungsbetrag entspricht den Gesamterträgen abzüglich der Gesamtaufwendungen des Geschäftsjahrs. Dieser Betrag stellt bis zur Verteilung an die Berechtigten eine ungeheure Verbindlichkeit der Gesellschaft dar und wird dementsprechend den Rückstellungen für die Verteilung zugeführt.

SONSTIGE ANGABEN

Anzahl der Arbeitnehmer

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2023 durchschnittlich 2,5 Mitarbeiter (Vj. 3 Mitarbeiter).

Gesellschaftsorgane

Während der ersten zehn Tage des Geschäftsjahrs verfügte die Gesellschaft aufgrund des Ablebens des früheren Geschäftsführers Prof. Dr. Johannes Kreile am 22.12.2022 über keinen bestellten Geschäftsführer.

Nach einem Gesellschafterbeschluss wurden am 11. November 2023 als Geschäftsführer bestellt:

Hansjörg Füting, München, und
Margarete Evers, München.

Gemäß § 5a des Gesellschaftsvertrags hat die Gesellschaft einen Beirat, welcher aus zwölf Mitgliedern besteht. Die Beiräte haben im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

Zudem verfügt die Gesellschaft entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrags über einen Aufsichtsrat, welcher aus sechs Mitgliedern besteht. Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

für den Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e. V., München:

Prof. Dr. Georg Feil, Issing, Produzent
Hansjörg Füting, München, Produzent, bis 10. Januar 2023
Sven Burgemeister, TV60Filmproduktion GmbH, München, Produzent,
ab 11. Januar 2023

für die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e. V., Berlin:

Alexander Thies, Berlin, Geschäftsführer, Produzent
– Vorsitzender des Aufsichtsrats –

für den Südwestrundfunk, Stuttgart:

Dr. Hermann Eicher, ehemaliger Justitiar des SWR
– Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats –
Margherita Checchin, Köln, Mitarbeiterin im Justitiariat des WDR

für das Zweite Deutsche Fernsehen, Mainz:

Elke Grötz, Mainz, Leiterin der Hauptabteilung
Rechtemanagement und Zentraleinkauf des ZDF

Die Amtszeit des Aufsichtsrats endet am 26. März 2027.

Gesamtbezüge für Organmitglieder und deren Hinterbliebene

Die Bezüge der Geschäftsführung haben im Geschäftsjahr EUR 163.585,21 (Vj. EUR 169.981,00) betragen.

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhielt im Geschäftsjahr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 13.650,00 (Vj. EUR 13.650,00).

Die Beiräte haben im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

Für die Witwe eines früheren Geschäftsführers wurden Altersversorgungszahlungen in Höhe von insgesamt EUR 35.512,44 (Vj. EUR 0,00) geleistet.

Anteilsbesitz

Die Gesellschaft hält 29,0 % der Anteile an der ISAN Gesellschaft zur Registrierung von Film- und Fernsehwerken mbH, München. Der letzte verfügbare Jahresabschluss der ISAN GmbH zum 31. Dezember 2022 weist ein buchmäßiges Eigenkapital in Höhe von EUR 45.255,77 und einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 16.506,12 aus.

Honorar des Abschlussprüfers

Das von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beträgt für Abschlussprüfungsleistungen TEUR 15 sowie für andere Bestätigungsleistungen TEUR 10.

Gewinnverwendung

Aufgrund der in § 6 Absatz 2 der Satzung vorgeschriebenen Gewinnlosigkeit der Gesellschaft muss das erwirtschaftete Ergebnis in voller Höhe auf die Inhaber der Leistungsschutzrechte (Berechtigte im Sinne von § 6 VGG) verteilt werden (= Verteilungsbetrag).

Nachtragsbericht

Vorgänge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der VFF GmbH von besonderer Bedeutung gewesen wären, sind nach dem Schluss des Geschäftsjahrs bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses nicht eingetreten.

München, den 28. März 2024

VFF Verwertungsgesellschaft der Film-
und Fernsehproduzenten mbH
- Geschäftsführung -

Hansjörg Füting

Margarete Evers

B. TÄTIGKEITSBERICHT (LAGEBERICHT)

Allgemein

Im Geschäftsjahr 2023 haben sich die Einnahmen der ZPÜ trotz Inflation und viel beschworener Wirtschaftskrise deutlich erholt. Politische und wirtschaftliche Unsicherheiten lassen allerdings eine klare Perspektive für das laufende Geschäftsjahr 2024 nicht zu.

Eine Hauptaufgabe der VFF war die Durchführung der Hauptausschüttung für das Jahr 2022, die im November und Dezember des vergangenen Jahres stattfand.

Wie für die vergangenen Jahre, sind die Schwerpunkte der VFF gleichgeblieben. Der erste Schwerpunkt betrifft die Sicherstellung der Geräte- und Speichermedienvergütung. Gemeinsam mit den weiteren Verwertungsgesellschaften der ZPÜ prüft die VFF, unter welchen Voraussetzungen neue technische Möglichkeiten der Speicherung urheberrechtlich geschützter Werke mit einer Abgabe belegt werden könnten. Dabei steht das Thema Cloud sowie die Novellierung der Abgabe gemäß § 54 UrhG im Vordergrund. Erste Verfahren haben deutlich gemacht, dass hier ein gesetzgeberisches Defizit besteht. Die Verwertungsgesellschaften arbeiten intensiv daran, die Politik zu sensibilisieren, dass auf diesem Gebiet Handlungsbedarf besteht.

Die folgenden Aspekte aus dem letzten Lagebericht bleiben unverändert gültig:

Die Sicherstellung der gesetzlichen Vergütungsansprüche gemäß § 54 UrhG hat auch in 2023 auf politischer Ebene nach wie vor gestockt. Im Gegensatz zum Koalitionsvertrag der Vorgängerregierung aus dem Jahr 2017 greift der geltende Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2021 die Notwendigkeit der Sicherstellung der Vergütung im Rahmen der Privatkopie gar nicht mehr auf. Hinsichtlich der Sicherstellung der gesetzlichen Vergütungsansprüche gemäß § 54 UrhG erwartet die VFF, dass die Ampel-Koalition auf der Grundlage eines vom Bundesjustizministerium in Auftrag gegebenen Gutachtens zeitnah konkrete Vorschläge vorlegt. Ein für die Verwertungsgesellschaften entscheidender Punkt ist, Entscheidungsprozesse hinsichtlich zu zahlender Vergütungen bzw. festzulegender Tarife schneller und effizienter zu gestalten.

Die Notwendigkeit der Novellierung ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Umsetzung der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Neuregelung des Rechts der privaten Vervielfältigung die VFF sowie die ZPÜ auch im Berichtsjahr beschäftigt hat, da auch im Berichtsjahr noch Prozesse bei der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts sowie dem OLG München anhängig waren.

Das VGG sieht in § 107 vor, dass die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt auch eine Sicherheitsleistung anordnen kann, die das abgabepflichtige Unternehmen zu leisten hat. Es stellt sich jedoch heraus, dass dieses Instrument in der Praxis nicht angewandt wird.

Gleiches gilt für die im VGG vorgesehene Abschlagszahlung, die Unternehmen zur Vermeidung der Sicherheitsleistung auf strittige Forderungen entrichten können. Im Jahr 2023 gab es keinen Anwendungsfall des § 107 VGG.

Intensiv befassen sich die in der ZPÜ zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften mit der Frage, wie die Speicherung von Werken in der Cloud als vergütungspflichtiger Vorgang verankert werden kann. In seinem lang erwarteten und am 24. März 2022 veröffentlichten Urteil hat der EuGH in dem Rechtsstreit zwischen einer österreichischen Verwertungsgesellschaft und einem Internetdienstanbieter der Hosting-Branche entschieden, dass sowohl Uploads in die Cloud als auch Downloads aus der Cloud als von der Richtlinie 2001/29 EG umfasste Privatkopien anzusehen sind. Voraussetzung ist, dass die Kopien von einem privaten Nutzer eines Cloudanbieters erstellt werden. Für diese Privatkopien ist grundsätzlich eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die VFF sowie die weiteren Gesellschafter der ZPÜ erwarten, dass die Koalition das Urteil zum Anlass nimmt, dem in diesem Bereich dringend gebotenen gesetzgeberischen Handlungsbedarf nun endlich nachzukommen.

Bezüglich der Durchsetzung von Ansprüchen auf Privatkopievergütung gegen Cloud-Anbieter sind drei Musterklagen gegen Cloud-Anbieter aus Deutschland, Irland und der Schweiz beim Oberlandesgericht München durch die ZPÜ eingereicht worden. Die Klagen dienen der Klärung der Passivlegitimation sowie der Feststellung, dass Cloud-Anbieter zur Zahlung einer angemessenen Vergütung verpflichtet sind.

Auch diese Klagen dienen dazu, der Politik den dringenden Handlungsbedarf in diesem Bereich zu verdeutlichen.

Der im Januar 2014 mit dem BCH abgeschlossene Vertrag, der eine Zahlung einer Vergütung für Verbraucher-PCs in Höhe von EUR 10,55, für Business-PCs in Höhe von EUR 3,20, für PCs mit einer Bildschirmdiagonale von bis zu 12,4 Zoll in Höhe von EUR 8,50 und für Workstations in Höhe von EUR 3,20 (ab 1. Januar 2014) vorsieht, galt auch im Jahr 2023.

Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2008 hat die ZPÜ einen Gesamtvertrag für Mobiltelefone geschlossen, der weiterhin gültig ist. Die Vergütung beträgt ab dem Jahr 2014 für Mobiltelefone EUR 6,25, für Unternehmen die Gesamtvertragspartner sind EUR 5,00. Die Vergütungssätze gelten für Verbrauchermobiltelefone, für Businessmobiltelefone sind aufgrund der Padawan-Entscheidung des EuGH niedrigere Tarife vorgesehen; so betragen diese ab 2014 EUR 3,125 bzw. nach Gesamtvertragsrabatt EUR 2,50.

Für den Bereich Tablets betragen die Vergütungssätze ab 2015 EUR 7,00; für Business-Tablets betragen die Vergütungen EUR 2,80.

Mit BITKOM wurde eine Vereinbarung über Festplatten abgeschlossen. Auch für den Bereich DVD-/CD-Rohlinge konnte die ZPÜ eine Regelung treffen.

2019 konnte weiterhin ein Gesamtvertrag mit den Branchenverbänden BITKOM und ZVEI für den Bereich TV-Geräte und Set-Top-Boxen abgeschlossen werden. Der Gesamtvertrag umfasst den Zeitraum von 2008 bis 2018 und hat bis einschließlich 2023 Gültigkeit.

Die Vergütungssätze für die Jahre ab 2008 stellen sich wie folgt dar:

Videorecorder	EUR 2,00
(Die deutliche Absenkung des Vergütungssatzes für Videorecorder im Vergleich zu dem in der Vergangenheit geltenden Vergütungssatz ist Folge der gesetzlichen Umstellung.)	
DVD-Recorder ohne VCR und ohne HDD	EUR 3,50
DVD-Recorder mit VCR, aber ohne HDD	EUR 3,50
DVD-Recorder ohne VCR, aber mit HDD	EUR 12,00
DVD-Recorder mit VCR und mit HDD	EUR 12,00
Set-top-Boxen mit HDD/Festplattenrekorder (inklusive Multimedia Festplatten mit Aufzeichnungsfunktion)	EUR 12,00
TV-Geräte mit HDD	EUR 12,00
Kassettenrecorder	EUR 0,50
CD-Recorder (betrifft in erster Linie den Audio-Bereich)	EUR 1,00
Mini-Disc-Recorder	EUR 1,00
MP3-Player	EUR 1,50
MP4-Player	EUR 2,50
Set-Top-Boxen ohne HDD mit USB-Recording	EUR 1,25
TV-Geräte ohne HDD mit USB- Recording	EUR 1,25

Zur Aufteilung der Vergütung im Bereich PC hatte das Deutsche Patent- und Markenamt als Aufsichtsbehörde der Verteilung der Erlöse im Jahr 2013 bereits zugestimmt. Das transparente Verteilungssystem ermöglicht die Verteilung der Gelder der ZPÜ an die einzelnen Verwertungsgesellschaften für jeden einzelnen Gerätetyp bzw. jedes einzelne Speichermedium. Auf der Grundlage dieses Verteilungssystems und unter Berücksichtigung empirischer Erhebungen erfolgt die Verteilung der Erlöse aus Tablets, Mobiltelefonen, TV-Geräten und Set-Top-Boxen.

Die Verteilung sämtlicher Geräte- und Speichermedien erfolgt auf der Grundlage empirischer Untersuchungen, die in einem 3-Jahres-Rhythmus erhoben werden. Für die Verteilungen ab 2018 haben die ZPÜ-Gesellschafter im Dezember 2017 die Zustimmung für die Beauftragung neuer empirischer Untersuchungen gegeben, seit Dezember 2018 lagen die Untersuchungsergebnisse vor, die einen Anstieg der Vervielfältigungen im Filmbereich zeigen und somit zu einer neuen Bewertung der Anteile der Filmverwertungsgesellschaften führten. Der Anteil der VFF an den Gesamtausschüttungen hat sich um etwa 20 % erhöht. Die Verteilungsquoten für den Zeitraum 2018 bis 2020 wurden in der ZPÜ-Sitzung vom Dezember 2019 beschlossen. Diese galten auch für das Jahr 2023 aufgrund eines entsprechenden Verlängerungsbeschlusses.

Ausgangspunkt für die Verteilung ist eine produktbezogene Bildung von Verteilungssummen innerhalb der ZPÜ nach den jeweiligen Geräten, also z. B. PCs, Musikhandys, Festplattenrecorder, Rohlinge usw., anschließend eine Aufteilung nach Werkgruppen.

Im dritten Schritt erfolgt die Aufteilung pro Gerät auf die Bereiche Urheber, Produzenten und ausübende Künstler, anschließend die Zuweisung an die einzelnen Verwertungsgesellschaften. Grundlage ist eine Studie zum Kopierverhalten bei der GfK (Gesellschaft für Konsumforschung, Nürnberg), welche die Mitschnitte in den einzelnen Werkgruppen erfasst. Die Berechnung der Vergütungshöhen differenziert nach Spielfilm, Serie, Dokumentation, Hörbuch, Musik, Werbung und pornographischen Werken. Die Aufteilung sieht bestimmte Wertigkeiten für einzelne Werkgruppen vor, die ebenfalls in die Berechnung einfließen.

Eine umfangreiche Neugestaltung hat der Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Geräte- und Speichermedienvergütung im Jahr 2020 erhalten. Aufgrund der steuerrechtlichen Neuregelung, wonach die Ausschüttungen der Vergütungen gemäß §§ 54, 27 UrhG nicht mehr der Umsatzsteuer unterliegen, wurde für den Bereich der Auftragsproduktion im Bereich der Weitersenderechte ein spiegelbildlicher Verteilungsplan beschlossen, da diese Vergütungen nach wie vor zzgl. Umsatzsteuer ausgezahlt werden. Ab der Hauptausschüttung 2019 erhält der Berechtigte zwei Ausschüttungsbriefe, die Auszahlung nach dem Verteilungsplan gemäß § 54 UrhG sieht nunmehr das Inkassomodell vor. Die von der VFF über die ZPÜ eingenommenen Gelder stellen gegenüber den Berechtigten eine steuerpflichtige Dienstleistung dar, so dass der damit verbundene Kostenaufwand in den Ausschüttungsbriefen gesondert ausgewiesen wird und mit diesem Teil der Umsatzsteuer unterliegt.

In seiner Sitzung vom 27. April 2022 hat der Beirat der VFF beschlossen, die neuen Vergütungsansprüche aus § 5 i. V. m. § 21 UrhDaG sowie § 12 i. V. m. § 21 UrhDaG in die Berechtigungsverträge zwischen VFF und Filmhersteller bzw. Sender aufzunehmen. Diese Bestimmungen regeln das Verhältnis zwischen Plattformen wie z.B. YouTube und den Rechteinhabern urheberrechtlich geschützter Werke und sehen u.a. Vergütungsansprüche vor.

Am 31. März 2023 haben zwei erste Gesprächsrunden mit TikTok und YouTube jeweils unter Federführung der ZPÜ zur Frage der Durchsetzung der neuen Vergütungsansprüche gemäß §§ 5 Abs. 2, 12 Abs. 1 UrhDaG (Karikaturen, Parodien, Pastiches) stattgefunden. Die Vergütungsansprüche dienen der Kompensation der nunmehr gesetzlich erlaubten öffentlichen Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken und Teilen von Werken durch den Nutzer entsprechender Plattformen zum Zwecke von Karikaturen, Parodien, Pastiches (gesetzlich erlaubter User Generated Content).

Beide Gesprächsseiten haben das jeweilige Gespräch als einen ersten Aufschlag verstanden, um sich gemeinsam dem Thema einer angemessenen Vergütung zu nähern. In diesen Gesprächen hat sich der missliche Umstand verdeutlicht, dass es den Rechteinhabern/Verwertungsgesellschaften an einem entsprechenden Überblick über die zur Bestimmung einer angemessenen Vergütung maßgeblichen Parameter mangelt. Insofern lag deren Fokus in erster Linie darauf, von den Plattformen entsprechende Auskünfte über die Art und den Umfang der in diesem Zusammenhang relevanten hochgeladenen Inhalte zu erhalten, was die beiden Plattformen jedoch nicht beantwortet haben.

In Sachen "Weitersendung gemäß § 20b UrhG" ist am 3. März 2023 das Urteil des OLG München (AZ: 38 Sch 61/21 WG) wegen Festsetzung eines Gesamtvertrags über die Weitersendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen gemäß §§ 80 Abs. 1 Nr. 1, 20b UrhG zwischen ANGA und Corint Media GmbH ergangen.

Mit dem Urteil setzt das OLG München einen Gesamtvertrag für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2028 fest. Bei dem Gesamtvertrag geht es um Mindestvergütungssätze bzw. Bemessungsgrundlagen, die für die in dem ANGA organisierten Netzbetreiber maßgeblich sind.

Corint Media GmbH hat Revision beim BGH eingelegt.

Am 23. November 2023 hat der EuGH die Frage der Unvereinbarkeit des § 87 Abs. 4 UrhG (Ausschluss von Sendeunternehmen von der Leermedienabgabe nach § 54 Abs. 1 UrhG) mit Unionsrecht (RL 2001/29) aufgrund des mit Entscheidung vom 31. März 2022 eingereichten Vorabentscheidungsersuchens des LG Erfurt entschieden (Rechtssache C-260/22).

Ausgangspunkt des Verfahrens vor dem EuGH ist der Rechtsstreit über einen Wahrnehmungsvertrag, der zwischen der Sendergruppe Seven.One Entertainment Group GmbH (Klägerin) und der Corint Media (Beklagte) zur ausschließlichen Wahrnehmung von Urheberrechten geschlossen wurde.

Die Klägerin hat geltend gemacht, die Beklagte müsse den vertraglichen Anspruch der Klägerin auf eine „Leermedienabgabe“ als Ausgleich für den Schaden durchsetzen, der durch Privatkopien aufgrund der Ausnahme nach § 53 Abs. 1 UrhG entsteht. Sie hat weiterhin vorgetragen, durch Privatkopien, insbesondere in Form der Aufzeichnung ihres Programms mittels (Online-Videorecordern) „erheblich betroffen“ zu sein.

Die Beklagte hat entgegnet, sie könne der Forderung der Klägerin nicht nachkommen, da Sendeunternehmen nach § 87 Abs. 4 UrhG von der Leermedienabgabe nach § 54 Abs. 1 UrhG ausgeschlossen seien.

Bei der entscheidenden Vorschrift des Unionsrechts handelt es sich um Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG.

Der EuGH hat geurteilt, dass Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der genannten Richtlinie dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die Sendeunternehmen, deren Aufzeichnungen der Sendungen von natürlichen Personen zum privaten Gebrauch und nicht zu kommerziellen Zwecken vervielfältigt werden, vom Anspruch auf einen gerechten Ausgleich im Sinne dieser Bestimmung ausschließt, soweit die Sendeunternehmen einen potenziellen Schaden erleiden, der nicht nur „geringfügig“ ist.

Es wird in dem Verfahren vor dem LG Erfurt jetzt also um die entscheidende Frage gehen, ob die Sendeunternehmen durch Privatkopien nach § 53 Abs. 1 UrhG einen potenziellen Schaden erleiden, der nicht nur geringfügig ist.

Die Verhandlungen über den zwischen der GEMA, stellvertretend für die Münchner Gruppe (GEMA, AGICOA Deutschland, GVL, GÜFA, VFF, VGF, Verwertungsgesellschaft VG Bild-Kunst, Verwertungsgesellschaft Wort) und dem ANGA bestehenden Gesamtvertrag aus dem Jahr 2009 waren bis Mai 2023 bereits weit gediehen, wobei ihr Schwerpunkt im Bereich der Weitersendungsvergütung und der Einbeziehung weiterer Verpflichteter, insbesondere im Bereich IP-TV, OTT und neuer Dienste wie Instant Restart, NetPVR oder Mediathekenspiegelung lag.

Aufgrund des Corint Media-Urteils des oben bereits dargestellten OLG München vom 3. März 2023 drohten sie jetzt zu scheitern.

Im weiteren Verlauf hat der ANGA mit Hinweis auf das Corint-Urteil einen komplett veränderten Vertragsentwurf vorgelegt, der insbesondere ein deutlich geringeres Mindestvergütungsangebot enthielt.

In den Verhandlungen, die am 24. Oktober 2023 wieder aufgenommen wurden, hat der ANGA dann ein verbessertes Angebot vorgelegt und dieses im Verlauf der Diskussion weiter erhöht.

In der Zwischenzeit hatte der ANGA bilateral Kontakt zur VFF aufgenommen, um zu erfahren, welche Rechte die VFF in Bezug auf die o.g. neuen Dienste wahrnimmt. Dabei erklärte der ANGA, sich auch den Abschluss eines Gesamtvertrags über Weitersenderechte für das Angebot von Fernsehprogrammen im offenen Internet (OTT-TV) und die Lizenzierung von zeitversetzten Fernsehfunktionalitäten (Catch-up- bzw. Replay-TV, nPVR (netzseitige Aufzeichnungen), Time Shift/Pause, Instant Restart, Integration von Mediatheken) separat mit der VFF vorstellen zu können.

Der Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Weitersendung im Bereich Sender wurde mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 um Schlager Deluxe und France Info erweitert, die Sender France 0 und TV Baden gestrichen und 15 weitere Sender umbenannt.

Der Verteilungsplan gilt in der Fassung vom 9. November 2023.

Die VFF ist seit dem Jahr 2005 weiterhin Gesellschafterin der ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen, Bonn), in der die Rechte der Auftragsproduzenten für die Weiterleitung u.a. in Hotels und Gaststätten, Krankenhäusern sowie Senioreneinrichtungen geltend gemacht werden. Aufgrund eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses erhält die VFF 5,1 % der Erlöse der ZWF.

Auf der Gesellschafterversammlung der ZWF vom 23. Oktober 2023 ist einstimmig eine Einigung mit der DEHOGA beschlossen worden. Für das Jahr 2024 ergibt sich ein Tarifzatz in Höhe von EUR 8,15. Der veröffentlichte Tarif der ZWF wurde auf EUR 10,44 erhöht.

Für das Jahr 2025 beträgt der Tarifzatz EUR 8,35.

Außerdem wurden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 folgende Tarifanpassungen für Senioreneinrichtungen vorgenommen: Der Tarifzatz für Zimmer mit Gerät stieg von EUR 7,22 netto auf EUR 7,62 netto und für Zimmer mit nur einer Anschlussbuchse von EUR 3,76 netto auf EUR 3,97 netto.

Die weiteren Tarifzätze für Haftanstalten und Krankenhäuser/Patientenzimmer bleiben unverändert.

Im November 2022 wurde am LG Köln eine als „Musterklage“ bezeichnete Feststellungs-klage von 18 verschiedenen Alten- und Behindertenhilfeeinrichtungen (Mitglieder der BAGFW - Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege) gegen die ZWF erhoben.

Die Klage setzt sich ausschließlich mit der Frage auseinander, ob bei einer Wiedergabe von Funksendungen eine Öffentlichkeit bei den klagenden Einrichtungen vorliegt und somit eine Verpflichtung zur Lizenzierung sowie zur Zahlung von Lizenzentgelten nach §§ 20, 20b UrhG besteht. Die Klageerwiderung der ZWF erfolgte am 13. Februar 2023.

Gemäß Beschluss der Gesellschafter der ZWF vom Dezember 2023 schließt die ZWF mit Wirkung ab dem 1. Januar 2024 einen neuen Gesamtvertrag mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) zu folgenden Konditionen ab: Der Zimmertarif für DKG-Mitglieder (also nach einem Gesamtvertragsrabatt von 20 %) wird für das Jahr 2024 auf EUR 6,35 netto erhöht. Der Bettenttarif bleibt mit EUR 3,92 netto unverändert.

Der neue Gesamtvertrag hat eine Grundlaufzeit von drei Jahren, also vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2026, mit anschließender jährlicher Verlängerung im Fall der Nichtkündigung.

Der Zimmer-Tarif für Krankenhäuser (ohne Gewährung eines Gesamtvertragsrabatts) beträgt ab dem 1. Januar 2024 EUR 7,94 netto. Der Bettenttarif bleibt mit EUR 4,90 netto unverändert.

Die Filmverwertungsgesellschaften sowie VG Wort, GVL und GEMA nehmen seit 2002 die Rechte aus der Bibliothekstantieme gemäß § 27 Abs. 2 UrhG in der Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT) wahr. Die ZBT hatte mit den abgabepflichtigen Ländern einen Vertrag für die Jahre 2010 bis 2019 abgeschlossen. Im März 2020 konnte ein neuer Gesamtvertrag vereinbart werden, der eine Zahlung der Länder für 2020 und 2021 in Höhe von EUR 14.915.588 pro Jahr vorsieht. Die Kultusministerkonferenz hat den Gesamtvertrag zum 31. Dezember 2021 mit der Begründung gekündigt, dass die Ausleihzahlen sinken würden. Die ZBT hat im Verhandlungsweg eine Fortsetzung des Vertrags für die Jahre 2022 und 2023 vereinbaren können. Aufgrund Corona-bedingter Schließungen der Bibliotheken sind die Ausleihungen gesunken. Dies spiegelt sich in der neuen Vergütungshöhe für die Jahre 2022 und 2023 mit einem Betrag von EUR 14.080.000 wider.

Die ZBT hat im Jahr 2020 einen neuen Verteilungsplan verabschiedet, der weiterhin Gültigkeit hat. Hiernach ist die VFF mit 4,57 % an den Erlösen der ZBT beteiligt.

Die Gesellschafterversammlung der ZBT hat am 27. Juli 2023 die Verteilung der Bibliothekstantieme 2023 einstimmig beschlossen. Danach entfallen von den Gesamteinnahmen der ZBT aus der Bibliothekstantieme für 2023 auf die VFF EUR 74.675,39.

Für den Bereich der Lernplattformen an Hochschulen konnten die Verwertungsgesellschaften – mit Ausnahme der VG Wort – zur Abgeltung von Ansprüchen für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken und Werkteilen – mit Ausnahme von Sprachwerken – zu Zwecken des Unterrichts und der Lehre an Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich organisiert sind und überwiegend aus öffentlichen Mitteln der Länder grundfinanziert sind, eine Vergütungsvereinbarung ab dem 1. März 2018 mit einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023 abschließen.

Der Anteil der VFF am Gesamtaufkommen beträgt 2,83 %.

Der in Bezug auf die Vergütungspflichtigkeit von digitalen Lernplattformen an Schulen (§ 60a UrhG) in der Vergangenheit geschlossene Gesamtvertrag zwischen der ZBT und den Ländern wurde zum 31. Juli 2022 gekündigt. Neue Vertragsverhandlungen wurden in 2023 aufgenommen.

Die ZBT stützt sich dabei auf die Ende 2022 vorgelegte DCORE-Studie "zur Erfassung vergütungspflichtiger Nutzungen auf Lernplattformen an Schulen", die als wesentliches Ergebnis eine deutliche Erhöhung des Nutzungsumfangs von 2019 auf 2022 (coronabedingter Digitalisierungsschub) ausweist.

Die Vergütung für das Schuljahr 2020/2021 betrug EUR 10 Mio. und erhöhte sich für die Schuljahre 2021/2022 und 2022/2023 auf jeweils EUR 12,5 Mio.

Im Auftrag der VG Wort wurde mit Stand 7. Februar 2023 ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. Malte Stieper zum Begriff der „Öffentlichkeit“ von Werkwiedergaben in Lehrveranstaltungen an Hochschulen und im Schulunterricht erstellt. Es gelangt zu dem Ergebnis, dass es sich bei Werkwiedergaben sowohl in Lehrveranstaltungen an Hochschulen als auch im Schulunterricht um eine öffentliche Wiedergabe im Sinne des § 15 Abs. 2 UrhG handelt.

Als Verteilungsplan für den audiovisuellen Bereich haben sich die Gesellschafter entsprechend der zugrunde liegenden empirischen Untersuchung wie folgt geeinigt:

31,04 % entfallen künftig auf Spielfilme/Serien, sonstige Filmsequenzen und Fernsehsendungen (zu ½), 68,96 % auf Dokumentarfilme/Dokumentationen/Informationssendungen und Fernsehsendungen (zu ½), insgesamt beläuft sich der Anteil der VFF im audiovisuellen Bereich auf 21,92 %.

Mit dem Land Niedersachsen wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2019 ein Vertrag über die Abgeltung von Mitschnitten für ereignisbezogene, berichterstattende dokumentierende Sendungen abgeschlossen, der auch im Jahr 2023 galt. Er entspricht den weiteren Mitschnittvereinbarungen, die sämtlich den Einnahmen des Bereichs § 54 UrhG zugewiesen werden.

Über die Abgeltung der Rechte, deren Nutzung unter die Schranke der §§ 60d, 60h UrhG fallen, (Text und Datamining) konnte mit der Kultusministerkonferenz (KMK) bisher keine Einigung erzielt werden. Das von den Verwertungsgesellschaften der ZBT unter Führung der VG Wort gegen die Länder eingeleitete Schiedsstellenverfahren ist ruhend gestellt.

Der mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe im Jahr 2004 abgeschlossene Vertrag über die Nutzung der Aufzeichnung und Wiedergabe von Funksendungen für die Nutzung nicht gewerblicher Art, wurde ebenso wie die Vereinbarung mit dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung und der Bundespolizeiakademie fortgesetzt.

Mit der Stiftung Deutsche Kinemathek konnte gemeinsam mit der VG Bild-Kunst, der VG Wort und der GVL der Vertrag über Mitschnitte von kulturell bedeutenden Fernsehwerken und deren Nutzung bei Ausstellungen der Deutschen Kinemathek fortgesetzt werden.

Die Hauptausschüttung des Bereichs Auftragsproduktion der Geräte- und Speichermedienvergütung erfolgte für das Jahr 2022 mit einem Punktwert von EUR 1,83, der sich um die gesondert abgerechnete Vergütung aus der Weitersendung in Höhe von EUR 0,56 auf insgesamt EUR 2,39 addiert hat.

Als Ausschüttungssumme für den Bereich der Auftragsproduktion standen für 2022 EUR 6.717.865,06 zur Verfügung. Hiervon wurden an Berechtigte für 2022 EUR 5.756.841,66 im November und Dezember 2023 ausgeschüttet. Die Ausschüttung erfolgte mittels des Werk- und Ausschüttungssystems W&A 2.0. Die Meldungen der Sender an die VFF erfolgen durch das System ProdisWeb, welches ab 2014 ausschließlich zur Anwendung gelangt und den Produzenten den direkten Zugriff auf ihre Werke ermöglicht.

Das Werk- und Ausschüttungssystem der VFF ermöglicht einen Abgleich mit den von den Sendern für den Produzenten gemeldeten Werken auf der Basis der GfK-Daten und gewährleistet den Aufbau eines Werkregisters für den einzelnen Produzenten. Es erlaubt dem Produzenten weiterhin Korrekturmeldungen sowie die Klassifizierung im Bereich der Dokumentation. Nach der jeweiligen Ausschüttung stehen die gemeldeten Produktionen drei Monate zum Download bereit.

Ferner fanden für den Bereich Eigenproduktion Ausschüttungen an Sender für 2022 in Höhe von EUR 3.626.860,73 im Dezember 2023 statt.

Im Jahr 2023 erfolgten verschiedene Ausschüttungen für Auslandserlöse in Höhe von EUR 4.936.963,85. Des Weiteren fand am 24. Oktober 2023 eine Ausschüttung für Erlöse aus Mitschnitten von Weiterbildungseinrichtungen des Jahres 2022 aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit der GEMA, GVL, VG Wort und VG Bild-Kunst an diese Verwertungsgesellschaften in Höhe von insgesamt EUR 15.556,78 statt.

Im Geschäftsjahr fanden Ausschüttungen der Weitersendevergütung für den Bereich der in- und ausländischen Sendeunternehmen für 2022 in Höhe von EUR 21.679.805,91 statt.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der VFF am 4. Juli 2023 befasste sich neben der Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses 2022 mit der Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung, der Wahl des Abschlussprüfers, mit Änderungen der Verteilungspläne sowie den urheberpolitischen Entwicklungen.

Erlöse

Die Erlöse der Geräte-/Speichermedienabgabe gemäß § 54 UrhG haben im Geschäftsjahr 2023 EUR 10.235.415,63 betragen.

Aus der Geräte-/Speichermedienabgabe Ausland erzielte die VFF im Geschäftsjahr 2023 Erträge in Höhe von EUR 2.798.664,56.

Im Bereich der Weitersendungsrechte erzielte die VFF im Geschäftsjahr 2023 auf der Grundlage von Gesamtverträgen sowie aufgestellten Tarifen mit Unternehmen der Breitbandbranche Erlöse in Höhe von EUR 27.495.526,76 sowie im Rahmen der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) für die Weiterleitung in Hotels Erlöse in Höhe von EUR 567.168,25.

Die Erlöse aus der Abgeltung der Rechte aus der sogenannten Ladenklausel gemäß dem mit der GEMA abgeschlossenen Inkassoevertrag betrugen EUR 20.451,68.

Aus der Bibliothekstantieme (§ 27 Abs. 2 UrhG) erzielte die VFF Erlöse in Höhe von EUR 437.987,79.

Für die Abgeltung der so genannten Behördenmitschnittrechte bezahlte das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung einen Betrag in Höhe von EUR 30.677,50, die weiteren Mitschnittverträge erzielten Erlöse in Höhe von EUR 50.000,00.

Im Bereich der Weiterbildungseinrichtungen erzielte die VFF Erlöse in Höhe von EUR 73.691,79.

In der Gewinn- und Verlustrechnung der VFF sind Gesamterträge in Höhe von EUR 43.242.387,26 sowie ein Gesamtaufwand in Höhe von EUR 1.649.859,70 ausgewiesen. Der Gesamtaufwand beträgt 3,82 % der Gesamterträge.

Verwaltung

Die Verwaltungsaufwendungen der VFF haben im Berichtsjahr EUR 1.649.859,70 betragen. Das sind 3,96 % der gesamten Verwertungserlöse von EUR 41.709.583,96.

Investitionen

Im Berichtsjahr erfolgten keine Zugänge bei den immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, Zugänge bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von EUR 926,85 und keine Zugänge im Finanzanlagevermögen.

Sozial-/Förderfonds

Zum 31. Dezember 2023 ist für den Sozialfonds ein Betrag in Höhe von EUR 1.104.804,34 und für den Förderfonds ein Betrag in Höhe von EUR 3.360.719,00 zurückgestellt.

Die Tätigkeit des Sozialfonds blieb im Jahr 2023 weitgehend konstant. An mehrere Bedürftige konnten Unterstützungszahlungen in einer Gesamthöhe von EUR 63.200,00 geleistet werden.

Die Dotierung des Sozialfonds erfolgte für das Jahr 2023 in einer Gesamthöhe von EUR 415.925,28. Die Dotierung des Förderfonds erfolgte für das Jahr 2023 in einer Gesamthöhe von EUR 1.663.701,10.

Für den Zeitraum vom 9. November 2023 bis 8. November 2026 wurden vom Beirat als Mitglieder in den Bewilligungsausschuss des Sozialfonds der VFF Dr. Frauke Pieper, Vertreterin des Gesellschafters SWR, Alexander Thies, Vorsitzender des Aufsichtsrats und stellvertretender Vorsitzender des Beirats, Felix Mai, Vorsitzender des Beirats sowie Sven Burgemeister, Mitglied des Aufsichtsrats und Mitglied des Beirats gewählt.

Im Jahr 2023 konnte an 19 Studenten der Hochschulen aus Berlin, Potsdam, Köln, Ludwigsburg und München das VFF-Stipendium in Höhe von jeweils EUR 7.200,00 pro Jahr vergeben werden. Im Vergleich zum Vorjahr verminderte sich die Anzahl der Stipendien um vier Stipendien. Für die Ausschreibungen der Förderung ab dem Wintersemester 2023/2024 waren 64 Bewerbungen (im Vorjahr 53) eingegangen, über die im April 2023 entschieden wurde. Für das Wintersemester 2024/2025 sind wieder insgesamt 64 Bewerbungen eingegangen, über die im April 2024 entschieden wird.

Die Unterstützung für das Haus des Dokumentarfilms in Stuttgart betrug im Jahr 2023 EUR 50.000,00. Das Institut für Urheber- und Medienrecht, München, wurde mit EUR 35.000,00, das EMR Europäisches Medienrechtsinstitut mit einem Betrag von EUR 25.000,00 sowie die HMS Hamburg Media School mit EUR 51.500,00 gefördert. Das Mainzer Medieninstitut wird mit EUR 50.000,00 gefördert.

Zum 29. Mal wurde der VFF Young Talent Award im Rahmen des Internationalen Festivals der Filmhochschulen vergeben. Das Preisgeld wurde aufgrund des Beiratsbeschlusses vom 16. April 2018 von EUR 7.500,00 auf EUR 10.000,00 erhöht. Der VFF Young Talent Award ist die höchst dotierte Auszeichnung des Festivals.

Im Jahr 2023 wurde der Bernd-Burgemeister-Preis in neuer Form verliehen. Der Beirat hatte am 27. April 2022 beschlossen, neben dem VFF TV Movie Award einen Preis für die beste Serie/Mehrteiler zu vergeben.

An die Produktionsfirma Rat Pack Filmproduktion GmbH und die Produzenten Christian Becker und Martin Richter wurde für das TV-Movie "Wir haben einen Deal" der mit EUR 25.000,00 dotierte Bernd Burgemeister Fernsehpreis vergeben. Der Preis zeichnet die beste inländische TV-Produktion im Rahmen des Filmfests München aus. Den neu geschaffenen Preis für den besten Mehrteiler hat die Jury an die Firma Sperl Film Fernsehproduktion GmbH und X-Filme Creative Pool GmbH und die Produzentin Gabriele Sperl „Herrhausen - Herr des Geldes“ ebenfalls in Höhe von EUR 25.000,00 vergeben.

Der mit EUR 11.000,00 dotierte Kindermedienpreis „Weißen Elefant“ wurde zum 21. Mal im Rahmen des Kinderfilmfests auf dem Filmfest München vergeben. Der CIVIS Medienpreis mit EUR 20.000,00 wurde ebenfalls verliehen.

Vergeben wurde auch der VFF Produzentenpreis beim Filmfest Hamburg, welcher mit EUR 25.000,00 dotiert ist. Für die Kategorie serielle Formate wird für das Jahr 2022 und 2023 jeweils der Betrag von EUR 10.000,00 zur Verfügung gestellt.

Zum siebten Mal unterstützt wurde der Carl Lämmle Produzentenpreis mit EUR 25.000,00, dessen Preisträger im Jahr 2023 Thomas Kufus ist.

Zum 21. Mal wurde von der VFF im Rahmen des Berlinale Talents auf dem Berlinale Co-Production Market der „VFF Talent Highlight Award“ (bis 2016 „VFF Highlight Pitch“ bezeichnet) vergeben. Der Preis ist seit dem Jahr 2012 mit EUR 10.000,00 dotiert. Seit 2013 werden zusätzlich zwei Nominierungen mit je EUR 1.000,00 ausgelobt. Eine Jury hat drei Preisträger ausgewählt und anlässlich der Berlinale 2023 den Gewinner ausgezeichnet.

Weiterhin stellt die VFF einen Entwicklungsbeitrag von bis zu EUR 25.000,00 für Maßnahmen im Umfeld des Preises den Internationalen Filmfestspielen Berlin zur Verfügung. Die VFF ist damit offizieller Partner des Talent Campus auf der Berlinale. Die VFF unterstützt die Tätigkeiten des Verbundes der Deutschen Filmhochschulen.

Des Weiteren erhielt die Deutsche Akademie der Darstellenden Künste einen Betrag in Höhe von EUR 27.500,00. Gemäß Beiratsbeschluss vom 27. April 2022 wurde die Förderzusage um EUR 5.000,00 erhöht.

Der Max Ophüls Preis wurde mit EUR 10.000,00 unterstützt.

„Sehsüchte“ wurde ebenfalls mit EUR 10.000,00 unterstützt.

Der „Deutsche Entertainment Award“ erhielt EUR 20.000,00.

Das DOK.Fest München einschließlich DOK.Forum erhielt EUR 10.000,00, die DOK-Akademie EUR 15.000,00. Erstmals im Jahr 2018 wurde beim DOK.Fest München der von der VFF gestiftete "1. Deutsche Dokumentarfilmproduktionspreis" mit insgesamt EUR 12.500,00 gefördert. Der Preis ging im Jahr 2023 an die Produktion „FÜR IMMER“.

Die Förderung der BAF Bayerische Akademie für Fernsehen erfolgte im Geschäftsjahr mit EUR 35.000,00 und ist bis 2023 auf diese jährliche Höhe festgelegt.

Die Deutsche Kinemathek – Museum für Film und Fernsehen wird für den Aufbau des Bestands von hervorragenden Sendungen der deutschen Programmgeschichte mit EUR 15.150,00 unterstützt.

Für die Dauer von zunächst drei Jahren wurde ab 2018 die finanzielle Unterstützung für die Beschwerdestelle gegen sexuelle Belästigung in der Filmproduktion „Themis“ in Höhe von EUR 20.000,00 gewährt, ab dem Jahr 2021 erhöht sich die Förderung auf EUR 30.000,00.

Insgesamt erfolgten im Berichtsjahr Zuwendungen aus dem Förderfonds in Höhe von EUR 980.596,82.

Interna

Die mit dem langjährigen Geschäftsführer Prof. Dr. Johannes Kreile vereinbarte betriebliche Altersversorgung ging mit seinem Tod in eine Hinterbliebenenversorgungsverpflichtung für seine Witwe über. Der vertraglich vereinbarte Bezug auf einen bestehenden Sendertarif konnte durch sorgfältige rechtliche und tarifrechtliche Gutachten eindeutig geklärt werden.

Parallel zum Geschäftsbetrieb vollzog sich die Suche nach einer neuen Geschäftsführung. Im August 2023 gelang es schließlich Herrn Dr. Albrecht Bischoffshausen als Nachfolger der Interimsgeschäftsführung zu gewinnen. Vertragliche Verpflichtungen aus seiner vorherigen Tätigkeit führten allerdings dazu, dass der Beginn seiner Geschäftsführertätigkeit erst im April 2024 möglich wurde.

Im Berichtsjahr hat sich die Zahl der Berechtigten im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht. Die Zahl der berechtigten Produktionsunternehmen zum 31. Dezember 2023 beträgt 2.193 nach 2.178 im Vorjahr.

Im Jahr 2023 fanden zwei Beiratssitzungen sowie fünf Aufsichtsratssitzungen statt.

In der Gesellschafterversammlung am 04. Juli 2023 wurde der Jahresabschluss des Jahres 2022 festgestellt und der vom VGG vorgeschriebene Transparenzbericht verabschiedet. Weiterhin wurden die neu gefassten Regelungen im Verteilungsplan beschlossen.

In der Aufsichtsratssitzung vom 8. Mai 2019 wurde Alexander Thies zum Aufsichtsratsvorsitzenden für vier Jahre gewählt. Zu seinem Stellvertreter wurde Dr. Hermann Eicher für zwei Jahre gewählt.

Der neue Aufsichtsrat wurde bereits am 27. März 2023 für vier Jahre bestellt. Die Mitglieder Alexander Thies, Elke Grötz, Margherita Checchin, Prof. Dr. Georg Feil, Dr. Hermann Eicher und Sven Burgemeister wählten einstimmig Alexander Thies als Vorsitzenden und seinen Stellvertreter Dr. Hermann Eicher für die Dauer von zwei Jahren.

Der Beirat hat sich für die Wahlperiode 2021 bis 2024 in der Sitzung vom 19. November 2020 neu konstituiert. Zum neuen Vorsitzenden wurde Felix Mai gewählt sowie Alexander Thies als stellvertretender Vorsitzender wiedergewählt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 wurden im elektronischen Unternehmensregister veröffentlicht.

Chancen- und Risikobericht

Bei der VFF bestehen aufgrund der Besonderheiten ihrer treuhänderisch, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Tätigkeit als Verwertungsgesellschaft, die für Wirtschaftsunternehmen ansonsten typischen Risiken nicht. Neben den im Folgenden dargestellten branchentypischen Risiken bestanden im Geschäftsjahr 2023 keinerlei bestandsgefährdende Risiken.

Ein Ertragsrisiko hinsichtlich der Vergütungserlöse gemäß § 54 UrhG besteht in einer Änderung des Aufzeichnungsverhaltens der Nutzer. So verlagert sich das private Kopierverhalten von Leerträgern, Speichermedien sowie privaten Aufzeichnungsgeräten hin zur Speicherung in der Cloud. Diese Veränderung des Aufzeichnungsverhaltens könnte - ohne eine gesetzliche Vergütungsregelung für „Cloud Copying“ - zu deutlichen Rückgängen der an die Berechtigten zu zahlenden Vergütungen führen.

Die Befürchtungen einer Wirtschaftskrise haben sich im Berichtsjahr nicht erfüllt. Für das Geschäftsjahr 2024 muss die wirtschaftliche Entwicklung als unsicher betrachtet werden.

Weiterhin ist bei den künftig durchzuführenden empirischen Studien zum Nutzungsverhalten von audiovisuellen Werken zu erwarten, dass die zunehmende Nutzung von Streaming-Diensten zu rückläufigen Einnahmen bei den Filmverwertungsgesellschaften führen kann, weiterhin beeinflusst auch der Erfolg der Mediatheken der Sender das Aufzeichnungsverhalten der Konsumenten.

Da das VGG es zulässt, dass Verwertungsgesellschaften mit Zulassung in anderen EU-Ländern auch in Deutschland tätig werden können, besteht ferner das Risiko, dass bei gleichbleibendem Nutzungsvolumen der Anteil der Gesellschaft durch neu hinzukommende Verwertungsgesellschaften entsprechend vermindert wird. Dass sich die derzeit von der VFF vertretenen Berechtigten von anderen Verwertungsgesellschaften vertreten lassen, ist nicht auszuschließen.

Die Aufhebung des Nebenkostenprivilegs kann mittelfristig zu spürbaren Einbußen im Bereich der Weitersendung führen.

Der Markt für Finanzanlagen war im vergangenen Jahr sehr stabil. Das Zinsniveau ist deutlich gestiegen, wovon die VFF profitieren konnte.

Bei der Investition ihrer Einnahmen auf dem Anleihemarkt achtet die VFF auf die Vorgaben des Verwertungsgesellschaftengesetzes. Dabei wird jedes festverzinsliche Wertpapier grundsätzlich bis zu seiner Endfälligkeit im Bestand gehalten. Anlageziel ist eine angemessene Verzinsung bei gleichzeitig höchstmöglicher Wahrscheinlichkeit der vollständigen Rückzahlung der investierten Mittel zum vereinbarten Zeitpunkt. Nach den Grundsätzen des Risikomanagements werden Investitionen schuldnerbezogen so gestreut, dass ein Klumpenrisiko vermieden wird. Ausfallrisiken bzw. dauerhafte Wertminderungen werden bei jeder Anleihe einzeln nach einem in der Versicherungswirtschaft gebräuchlichen Verfahren abgeschätzt und die Notwendigkeit einer Abwertung einzeln beurteilt. In der Geschichte der VFF ist kein einziger Fall aufgetreten, in dem es zu einem vollständigen oder teilweisen Ausfall eines festverzinslichen Wertpapiers kam. Auch das Risiko einer dauerhaften Wertminderung hat sich im Geschäftsjahr wie auch in Vorjahren nicht konkretisiert. Selbst die negative Einschätzung von Anleihen durch verschiedene Ratingagenturen aufgrund des Kriegs in der Ukraine, etwa auch bei einer russischen Anleihe im Bestand der VFF, entsprach nicht ihrem tatsächlichen Wertverlauf, da diese Anleihe im Geschäftsjahr mit einem Gewinn eingelöst wurde. Die VFF schätzt daher das Totalausfallrisiko bei jedem Wertpapier im Bestand als geringer ein, als die Chance einer vollständigen Rückzahlung bei vereinbarter Verzinsung.

Die Geschäftsprozesse der Gesellschaft werden stark durch die Informationstechnologie bestimmt. Die Gesellschaft sichert durch Einsatz moderner Hardware- und Softwaretechnologie die Verfügbarkeit der Daten und den Schutz vor unerlaubtem Zugriff. Die regelmäßige Datensicherung verringert das Risiko eines vollständigen Datenverlustes. Einer möglichen Bedrohung für die Betriebssicherheit der Systeme aus dem Internet wird durch Sicherungsmaßnahmen (Firewalls) auf dem neuesten Stand der Technik begegnet. Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2023 auch verstärkt Videokonferenzen genutzt und die Mitarbeiter so oft wie möglich im Home Office gearbeitet.

Die Gesellschaft wird im Geschäftsjahr 2024 erstmals den gesamten Ausschüttungsprozess im eigenen Haus durchführen. Damit verbundene Risiken werden auf ein Minimum reduziert, da es gelungen ist, hoch qualifiziertes und erfahrenes Personal dafür zu gewinnen. Auch im Bereich der IT-Betreuung konnte weitestgehend Kontinuität gewahrt werden.

Das rechtliche Umfeld stellt ein nachhaltiges Risiko, aber auch eine Chance dar. Neben den Rechtsänderungen durch den Gesetzgeber ergeben sich Risiken aus Gerichtsurteilen.

Die Gesellschaft verfolgt die relevanten Entwicklungen aktiv und steht insbesondere über die ZPÜ und die Münchener Gruppe mit den zuständigen Stellen in Kontakt, um eine bestmögliche Interessenwahrnehmung zu gewährleisten.

Die Chancen der Gesellschaft liegen zum einen in der Erweiterung ihrer Tätigkeitsfelder, zum anderen in der Einbeziehung von weiteren vergütungspflichtigen Produkten. Es wäre wünschenswert, Cloud-Speicherdiene sten vergütungspflichtig zu machen.

Prognosebericht

Die Geschäftsführung wird die Ausschüttungen für das Jahr 2023 unter den neuen Bedingungen vorbereiten und umsetzen.

Für die künftige Einnahmenentwicklung der VFF spielt die Rechtsentwicklung sowie die Rechtsprechung zu anhängigen Verfahren eine bedeutende Rolle, daneben auch die Umsetzung der technologienutralen Ausgestaltung des Weitersenderechtes und die Frage einer "Cloud-Vergütung". Die Umsetzung der Anforderungen des neuen VGG hat darüber hinaus gezeigt, dass diese zu höheren Verwaltungskosten führt.

Die Zinsentwicklung wird aller Voraussicht nach zu verringerten Erlösen führen.

Im Rahmen der erläuterten Chancen und Risiken sowie der beschriebenen voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft wird von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen.

München, den 28. März 2024

VFF Verwertungsgesellschaft der Film-
und Fernsehproduzenten mbH
- Geschäftsführung -

Hansjörg Füting

Margarete Evers

C. BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH

Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht der VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz - VGG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Die gesetzlichen Vertreter sind für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend gebe ich weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit meiner Prüfung habe ich die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder meinen bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls ich auf Grundlage der von mir durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehe, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, bin ich verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Ich habe in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften (Verwertungsgesellschaftengesetz — VGG) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizierte und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungs nachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

München, den 14. Mai 2024

Dr. Dieter Eder
Wirtschaftsprüfer

D. ANGABEN ZU ANFRAGEN VON NUTZERN

Im Geschäftsjahr wurden keine Anfragen von Nutzern betreffend die Einräumung von Nutzungsrechten abgelehnt.

E. RECHTSFORM UND ORGANISATIONSSTRUKTUR

I. Rechtliche Grundlagen

Die Gesellschaft wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 2. März 1979 errichtet. Die Firma lautet „VFF Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten mbH“. Der Sitz der Gesellschaft ist in München.

Die Neufassung des Gesellschaftsvertrags datiert vom 17. August 2017, beschlossen durch die Gesellschafterversammlung vom 27. Juni 2017.

Gegenstand des Unternehmens ist die treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für Hersteller von Filmen und von Laufbildern (z. B. für Kino-, Fernseh- und AV-Zwecke), von Synchronisationen sowie für Sendeunternehmen und deren Werberundfunkgesellschaften aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben sowie die Verteilung der erzielten Einnahmen an die Berechtigten.

Mit Bescheid vom 19. Juli 1979 (Az: 3601/11-3.1.4.-XIV) erteilte der Präsident des Deutschen Patentamts München gemäß §§ 18, 19 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten der VFF im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (BGBl I. S. 1294).

II. Organe der Gesellschaft

Geschäftsführer

Während der ersten zehn Tage des Geschäftsjahrs verfügte die Gesellschaft aufgrund des Ablebens des früheren Geschäftsführers Prof. Dr. Johannes Kreile am 22. Dezember 2022 über keinen bestellten Geschäftsführer.

Nach einem Gesellschafterbeschluss wurden am 11. Januar 2023 als Geschäftsführer bestellt:

Herr Hansjörg Füting, München, und
Frau Margarete Evers, München.

Nach einem Gesellschafterbeschluss wurden die beiden Geschäftsführer zum 31. März 2024 abberufen und als Geschäftsführer ab dem 1. April 2024 bestellt:

Herr Dr. Albrecht Bischoffshausen, München.

Beirat

Die Gesellschaft hat gemäß § 5a des Gesellschaftsvertrags einen Beirat als Vertretung der Berechtigten eingerichtet. Die Wahl des Beirats richtet sich nach der Wahlordnung zur Durchführung der Wahl der Beiratsmitglieder nach § 9 Ziffer 2 und § 9a des Gesellschaftsvertrags der VFF in der Fassung vom 17. August 2017. Danach besteht der Beirat aus zwölf Mitgliedern. Davon werden gemäß § 9 Abs. 2a des Gesellschaftsvertrags der VFF sechs Mitglieder von den Gesellschaftern berufen und zwar zwei Mitglieder auf Vorschlag des Bundesverbandes Deutscher Fernsehproduzenten e. V., sowie ein Mitglied auf Vorschlag der Allianz Deutscher Produzenten Film und Fernsehen e. V., zwei Mitglieder auf Vorschlag des SWR und ein Mitglied auf Vorschlag des ZDF. Weitere sechs Mitglieder werden von den Berechtigten i. S. v. § 20 VGG durch Wahl bestimmt (Delegierte), und zwar vier Delegierte für die Gruppe der selbständigen Filmhersteller und zwei Delegierte für die Gruppe der Sendeunternehmen; die Wahl erfolgt auf einer dafür von der Geschäftsführung einzuberufenden Versammlung der Berechtigten (Berechtigtenversammlung). Die Mitglieder der Gruppe der selbständigen Filmhersteller sollen die unterschiedlichen Produktionsgenres repräsentieren.

Nach § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags gliedert sich der Beirat in die folgenden drei Gruppen (Kurien):

- a) Fernsehproduzenten (drei Mitglieder)
- b) Rundfunkanstalten (drei Mitglieder)
- c) Berechtigte (sechs Mitglieder)

Die Amtszeit der Mitglieder beläuft sich auf vier Jahre. Sie beginnt für alle Delegierten mit dem Beschluss der Berechtigtenversammlung, in der die Wahl erfolgt und endet mit der ordentlichen Berechtigtenversammlung vier Jahre später. Ist zu diesem Zeitpunkt anstelle eines oder mehrerer Mitglieder ein neues Mitglied noch nicht bestellt, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Neubestellung.

Der Beirat hat sich für die Wahlperiode 2021 bis 2024 in der Sitzung vom 19. November 2020 neu konstituiert. Zum neuen Vorsitzenden wurde Herr Felix Mai als Nachfolger von Herrn Peter Weber gewählt sowie Herr Alexander Thies als stellvertretender Vorsitzender wiedergewählt. Der neue Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

von der Allianz Deutscher Produzenten Film und Fernsehen e. V. benannt:

Herr Alexander Thies, Berlin
- Stellvertretender Vorsitzender des Beirats -

vom Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e. V. benannt:

Herr Prof. Dr. Georg Feil, Issing
Herr Hansjörg Füting, München, bis 10. Januar 2023
Herr Sven Burgemeister, München, ab 11. Januar 2023

vom SWR und ZDF benannt:

Frau Margherita Checchin
Herr Peter Wiechmann, Mainz
Herr Felix Mai, Mainz
- Vorsitzender des Beirats -

In der Berechtigtenversammlung vom 20. Oktober 2020 wieder- bzw. neu gewählte Beiratsmitglieder gemäß § 9 Abs. 2b i. V. m. § 9a des Gesellschaftsvertrags der VFF:

gewählt von den selbständigen Filmherstellern:

Herr Dr. Kurt Bellmann, Studio Hamburg GmbH, Hamburg
Herr Thomas Frickel, Arbeitsgemeinschaft Dokumentarfilm e. V.
(AG DOK), Frankfurt am Main
Herr Axel Kühn, Tresor TV GmbH, München
Frau Dagmar Biller, TANGRAM International GmbH; München

gewählt von den Sendeunternehmen:

Herr RA Dr. Martin von Albrecht, K&L Gates LLP, Berlin
Herr RA Kurt-Michael Loitz, RTL Television, Köln

Im Geschäftsjahr 2023 haben Beiratssitzungen am 18. April und am 9. November stattgefunden.

Aufsichtsrat

Gemäß § 5a in Verbindung mit § 8a des Gesellschaftsvertrags ist von den Gesellschaftern die Bildung eines sechsköpfigen Aufsichtsrats vorgesehen, der sich aus zwei vom Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e. V., einem von der Allianz Deutscher Produzenten Film und Fernsehen e. V., zwei vom SWR für die ARD-Landesrundfunkanstalten benannten Mitgliedern und einem vom ZDF benannten Mitglied zusammensetzt. Die Mitglieder werden von den Gesellschaftern für vier Geschäftsjahre entsandt.

Der Aufsichtsrat setzt sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

für den Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e. V., München:

Herr Prof. Dr. Georg Feil, Issing, Produzent

Herr Hansjörg Füting, München, Produzent, bis 10. Januar 2023

Herr Sven Burgemeister, TV60Filmproduktion GmbH, München, Produzent, ab 11. Januar 2023

für die Allianz Deutscher Produzenten Film und Fernsehen e. V., Berlin:

Herr Alexander Thies, Berlin, Geschäftsführer, Produzent

– Vorsitzender des Aufsichtsrats –

für den Südwestrundfunk, Stuttgart:

Herr Dr. Hermann Eicher, ehemaliger Justitiar des SWR
– Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats –

Frau Margherita Checchin, Köln, Mitarbeiterin im Justitiariat des WDR

für das Zweite Deutsche Fernsehen, Mainz:

Frau Elke Grötz, Mainz, Leiterin der Hauptabteilung
Rechtemanagement und Zentraleinkauf des ZDF

Im Geschäftsjahr 2023 haben Aufsichtsratssitzungen am 11. Januar, 27. März, 4. Juli, 17. August und am 9. November stattgefunden.

III. Berechtigte

Die Berechtigten haben der VFF durch den Abschluss von Berechtigungsverträgen die treuhänderische Wahrnehmung ihrer Leistungsschutzrechte aus § 94 Abs. 1 in Verbindung mit den Vergütungsansprüchen aus § 54 Abs. 1 UrhG, § 27 Abs. 2 UrhG, § 20b Abs. 2 UrhG sowie die Ansprüche aus der Ladenklausel gemäß § 56 UrhG, den gesetzlichen Vergütungsansprüchen gemäß Urheberrechts-Wissenschafts-Gesetz und den Mitschnittrechten bei Behörden und Weiterbildungseinrichtungen übertragen.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags gliedern sich die Berechtigten in zwei Bereiche (Kurien):

selbständige Filmhersteller sowie
Sendeunternehmen und deren Werberundfunkgesellschaften (auch soweit sie Hersteller von Filmen und Laufbildern sowie Inhaber der Synchronisationsrechte sind)

Berechtigte Sendeunternehmen sind neben den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einschließlich deren Werbetöchter auch die privaten Veranstalter RTL Television und SPORT1, mit denen im Jahr 1988 Berechtigungsverträge abgeschlossen wurden. Weitere Wahrnehmungsverträge wurden u. a. mit VOX, RTL 2, VIVA, SuperRTL, n-tv, D-MAX, Tele 5, Health TV, tv ingolstadt, eoTV, Deutsches Musikfernsehen, Anixe, Bibel TV, ASTRO TV sowie im Zusammenhang mit dem ANGA-Vertrag mit ausländischen Sendern wie z. B. CNN, BBC und NHK World, mit EBU-Sendern wie z. B. ORF, SRG und France Television und den in der APR zusammengeschlossenen privaten Hörfunkstationen und Regionalfernsehprogrammen abgeschlossen.

IV. Organisation der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ablauforganisatorisch entsprechend ihrer satzungsmäßigen Bestimmung in folgende drei Bereiche gegliedert:

- Wahrnehmung der ihr übertragenen Rechte gegenüber den Nutzern dieser Rechte
- Treuhänderische Verwaltung der inkassierten Beträge
- Vorbereitung und Durchführung der Verteilung dieser Beträge an die Berechtigten

Für die Verwaltung der inkassierten Beträge hat die Gesellschafterversammlung der VFF am 27. Juni 2017 eine Neufassung der Leitlinien der allgemeinen Anlagepolitik und des Risikomanagements beschlossen, welche in einer Anlagerichtlinie für die Vermögensanlage der VFF vom 27. Juni 2018 konkretisiert wurden.

Um die fixen Verwaltungskosten relativ gering zu halten, beschäftigt die Gesellschaft neben den beiden Geschäftsführern nur weitere drei bzw. ab Mitte 2023 zwei Mitarbeiter. Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs verfügt die Gesellschaft über ein Netzwerk von erfahrenen und zuverlässigen Dienstleistern.

F. ABHÄNGIGE VERWERTUNGSEINRICHTUNGEN

Die VFF ist an folgenden BGB-Gesellschaften ohne eigene Vermögenseinlagen beteiligt:

Zentralstelle für Private Überspielungsrechte (ZPÜ), München
Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF), Bonn
Zentralstelle Bibliothekstantieme (ZBT), München

Die ZPÜ (Zentralstelle für private Überspielungsrechte mit Geschäftsführung durch die GEMA) ist als gemeinsame Gesellschaft aller Verwertungsgesellschaften mit Ausnahme der VG Musikedition für das Inkasso der Vergütungsansprüche aus der privaten Vervielfältigung (Geräte- und Speichermedienabgabe nach § 54 Abs. 1 UrhG) zuständig. Die VFF erhält einen Anteil von 3,46 % der Verwertungserlöse der ZPÜ.

Die ZBT (Zentralstelle Bibliothekstantieme mit Geschäftsführung durch die VG Wort) ist als gemeinsame Gesellschaft von VG WORT, GEMA, VG Bild-Kunst, GVL, VGF, GWFF, VG Musikedition und VFF mit der Geltendmachung der Bibliothekstantieme (Ansprüche nach § 27 Abs. 2 UrhG) befasst. Die VFF erhält einen Anteil von 0,64 % der Verwertungserlöse der ZBT.

Die ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen mit Geschäftsführung durch die GEMA) ist als gemeinsame Gesellschaft von GEMA, VG Bild-Kunst, VGF, GWFF, GÜFA, AGICOA und VFF für das Inkasso der Vergütungsansprüche für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (Recht der öffentlichen Wiedergabe nach § 22 UrhG und Recht der Weitersendung nach § 20b UrhG) zuständig. Die VFF erhält einen Anteil von 5,10 % der Verwertungserlöse der ZWF.

Betreffend der Angaben gemäß Nummer 1 Buchstabe b bis d der Anlage zu 58 Abs. 2 VVG verweisen wir auf den Transparenzbericht der jeweiligen Gesellschaft.

G. VERGÜTUNG DER ORGANE UND IHRER HINTERBLIEBENEN

Die Bezüge der Geschäftsführung haben im Geschäftsjahr 2023 EUR 163.585,21 (Vj. EUR 169.981,00) betragen.

Die Beiräte haben im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten.

Der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr keine Vergütung erhalten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhielt im Geschäftsjahr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 13.650,00.

Für die Witwe eines früheren Geschäftsführers wurden Altersversorgungszahlungen in Höhe von insgesamt EUR 35.512,44 (Vj. EUR 0,00) geleistet.

H. FINANZINFORMATIONEN

I. Einnahmen aus der Rechtewahrnehmung

Die Einnahmen bzw. Erlöse aus den Rechten nach den unterschiedlichen Kategorien sind auf Seite 47 dieses Berichts dargestellt (Spalte (3)).

Die Erträge werden nach Abzug der Aufwendungen für den laufenden Geschäftsbetrieb sowie der Beträge, welche in den Förderfonds sowie in den Sozialfonds eingestellt werden, entsprechend der Regelungen der Verteilungspläne im vollen Umfang an die Berechtigten verteilt. Folgende Verteilungspläne kommen zur Anwendung:

Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Weitersendung gemäß § 20b UrhG vom 2. Dezember 2009 in der Fassung vom 9. November 2023

Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Gerät- und Speichermedienvergütung gemäß § 54 Abs. 1 UrhG vom 7. März 1988 in der Fassung vom 20. November 2019

Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Weitersendung gemäß § 20b Abs. 2 UrhG im Bereich der Auftragsproduktion vom 8. Mai 2019 in der Fassung vom 10. November 2021

Eine Verteilung der Einnahmen an andere Verwertungsgesellschaften fand im Rahmen der Verteilung der Erlöse aus Mitschnitten von Weiterbildungseinrichtungen in Höhe von TEUR 16 statt.

Eine anderweitige Verwendung findet nicht statt.

II. Kosten der Rechtewahrnehmung

Betriebs- und Finanzkosten

Die Geschäftstätigkeit der VFF besteht nahezu ausschließlich im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Rechte für die Berechtigten. Die Gesellschaft erbringt keine sonstigen Leistungen für die Berechtigten und die Mitglieder.

Aufgrund des sehr schlanken Geschäftsbetriebs weist die Gesellschaft eine Kostenquote (Gesamtkosten in Relation zu den Gesamterlösen) in Höhe von 3,82 % auf. Die Verwaltungskosten betragen 3,96 % der gesamten Verwertungserlöse. Nach Verrechnung der Gesamtkosten mit den sonstigen Erträgen ergibt sich eine Kostenquote von 0,28 % bezogen auf die Gesamterträge und von 0,82 % bezogen auf die Erträge aus dem Aufkommen nach § 54 UrhG.

Aus Vereinfachungsgründen erfolgt daher keine direkte Zuordnung der Kosten zu den einzelnen Kategorien der wahrgenommenen Rechte. Jene Gesamtkosten, die nach Verrechnung mit den Sonstigen Erträge der Gesellschaft verbleiben (TEUR 117), werden proportional, d. h. auf Basis des jeweiligen Anteils der Erlöskategorie an den Verwertungserlösen, die dem Verteilungsplan gemäß § 54 UrhG unterliegen, verteilt (Seite 47, Spalte (7)).

Betreffend die einzelnen Aufwandsarten verweisen wir auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft.

Einnahmen und Erlöse aus den Rechten

Kategorien der Einnahmen/Erlöse	Anteil	Erträge (brutto)	2023	Einstellung Sozialfonds ⁽¹⁾	Einstellung Förderfonds ⁽²⁾	Zuordnung der Kosten		Verteilung an Berechtigte	Verteilungsplan § 54 Abs. 1 UrhG	Verteilungsplan § 20b UrhG
						direkt zurechenbare Kosten	nicht direkt zurechenbare Kosten ⁽³⁾			
						EUR	EUR			
I. Erlöse aus der Verwertung von Leistungsschutzrechten										
Weitersendung gemäß § 20b UrhG	65,92%	27.495.526,76	-274.955,27	-1.099.821,07		0,00	0,00	26.120.750,42	1.567.245,03	24.553.505,39
Geräte- und Speichermedienvergütung (§ 54 Abs. 1 UrhG)	24,54%	10.235.415,63	-101.511,24	-406.044,97		0,00	-84.291,27	9.643.568,14	9.643.568,14	0,00
Geräte- und Speichermedienvergütung - Ausland	6,75%	2.816.845,75	-27.936,48	-111.745,93		0,00	-23.197,45	2.653.965,89	2.653.965,89	0,00
ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen)	1,36%	567.168,25	-5.624,97	-22.499,90		0,00	-4.670,78	534.372,60	534.372,60	0,00
Bibliothekstantieme (§ 27 Abs. 2 UrhG)	1,05%	437.987,79	-4.343,81	-17.375,23		0,00	-3.606,94	412.661,81	412.661,81	0,00
Mitschnitte Weiterbildungseinrichtungen (§§ 94, 95 UrhG)	0,13%	55.510,60	-550,53	-2.202,14		0,00	-457,14	52.300,78	52.300,78	0,00
Behördenmitschnitte (§ 94 UrhG)	0,19%	80.677,50	-800,13	-3.200,52		0,00	-664,40	76.012,45	76.012,45	0,00
Ladenklausel (§ 56 UrhG)	0,05%	20.451,68	-202,83	-811,33		0,00	-168,42	19.269,09	19.269,09	0,00
	99,99%	41.709.583,96	-415.925,28	-1.663.701,10		0,00	-117.056,40	39.512.901,18	14.959.395,79	24.553.505,39
II. Sonstige Erträge										
Wertpapiererträge		441.252,69	0,00	0,00		441.252,69		0,00	0,00	0,00
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		421.147,92	0,00	0,00		421.147,92		0,00	0,00	0,00
Sonstige betriebliche Erträge		670.402,69	0,00	0,00		670.402,69		0,00	0,00	0,00
		1.532.803,30	0,00	0,00		0,00	1.532.803,30		0,00	0,00
Gesamt		43.242.387,26	-415.925,28	-1.663.701,10		0,00	-1.649.859,70	39.512.901,18	14.959.395,79	24.553.505,39

⁽¹⁾ Grundsätzlich erfolgt für das Aufkommen nach § 54 UrhG und für das Aufkommen nach § 20b UrhG eine Zuführung zum Sozialfonds in Höhe von 1,0 % der zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme.

⁽²⁾ Grundsätzlich erfolgt für das Aufkommen nach § 54 UrhG und für das Aufkommen nach § 20b UrhG eine Zuführung zum Förderfonds in Höhe von 4,0 % der zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme.

⁽³⁾ Die nicht direkt zurechenbaren Kosten werden - nach Abzug der Sonstigen Erträge - mit einem einheitlichen Kostensatz von 0,82 % auf die einzelnen Einnahmekategorien des Aufkommens nach § 54 UrhG verteilt.

III. Verteilung an Berechtigte

Die Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte ist in Spalte (7) auf Seite 47 ersichtlich. In den Spalten (8) und (9) ist zudem dargestellt, nach welchen Verteilungsplänen die Verteilung auf die Berechtigten erfolgt.

Auf Seite 49 dieses Berichts sind die an die Berechtigten im Geschäftsjahr ausgeschütteten Beträge nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung sowie das jeweilige Datum der Ausschüttung ersichtlich.

Die Entwicklung der Rückstellungen für die Verteilung ist auf Seite 50 dieses Berichts dargestellt. Demzufolge ist zum 31. Dezember 2023 ein Gesamtbetrag in Höhe von EUR 47.156.445,36 noch nicht verteilt. Dabei entfällt ein Betrag in Höhe von EUR 22.602.939,79 auf den Verteilungsplan gemäß § 54 UrhG sowie ein Betrag in Höhe von EUR 24.553.505,57 auf den Verteilungsplan gemäß § 20b UrhG.

Die Gesamtsumme der nicht verteilbaren Beträge beläuft sich auf EUR 0,00.

Ausschüttung an Berechtigte

Ausschüttungen nach Verteilungsplan § 54 UrhG	tt.mm.2023	EUR
Hauptausschüttung für das Jahr 2022		
AP Produzenten	22.11.	4.916.924,28
AP Sender	22.11./20.12.	839.917,38
EP Sender	19.12.	3.626.860,73
Ausschüttung an andere Verwertungsgesellschaften		
aufgrund vertraglicher Vereinbarung zur Verteilung von		
Erlösen aus Mitschnitten von Weiterbildungseinrichtungen	24.10.	15.556,78
Ausschüttungen aus Rückstellung 2022 gesamt		9.399.259,17
Ausschüttung Auslandserlöse an Produzenten	se (13.03. -15.12.)	3.984.723,84
Ausschüttung Auslandserlöse an Sender	se (13.03. -15.12.)	952.240,01
Ausschüttungen aus Rückstellungen 2018 bis 2021		4.936.963,85
Nachauswertungen		0,00
Ausschüttungen aus Rückstellungen 2017		0,00
Gesamtausschüttungen § 54 UrhG in 2023		14.336.223,02

Ausschüttungen nach Verteilungsplan § 20b UrhG	tt.mm.2023	EUR
Ausschüttung Fernsehen Inland	08.08./02.10.	13.196.649,73
Ausschüttung Hörfunk Inland	08.08./02.10.	3.054.576,25
Ausschüttung Fernsehen Ausland	08.08./21.11.	5.231.185,30
Ausschüttung Hörfunk Ausland	08.08./21.11.	197.394,63
Ausschüttungen aus Rückstellung 2019 und 2020 gesamt		21.679.805,91
davon Ausschüttung Inland		16.251.225,98
davon Ausschüttung Ausland		5.428.579,93
davon Ausschüttung Fernsehen		18.427.835,03
davon Ausschüttung Hörfunk		3.251.970,88

AP = Auftragsproduktion

EP - Eigenproduktion

Beträge, die den Berechtigten zustehen (Rückstellungen für die Verteilung)

	Stand 01.01.2023 EUR	Um- gliederung EUR	Ausschüttung (-) EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2023 EUR
Verteilungsplan gemäß § 54 UrhG					
2017	101.056,15	-101.056,15	0,00	0,00	0,00
2018	224.976,42	581.056,15	-465.163,48	0,00	340.869,09
2019	27.787,07	1.000.000,00	-3.670,78	0,00	1.024.116,29
2020	1.498.296,52	1.000.000,00	-2.133.995,27	0,00	364.301,25
2021	7.240.612,13	-2.480.000,00	-2.327.559,00	0,00	2.433.053,13
2022	12.887.038,74	0,00	-9.405.834,49	0,00	3.481.204,25
2023	0,00	0,00	0,00	14.959.395,78	14.959.395,78
	21.979.767,03	0,00	-14.336.223,02	14.959.395,78	22.602.939,79
Verteilungsplan § 20b UrhG					
2022	21.679.806,08	0,00	-21.679.805,91	0,00	0,17
2023	0,00	0,00	0,00	24.553.505,40	24.553.505,40
	21.679.806,08	0,00	-21.679.805,91	24.553.505,40	24.553.505,57
	43.659.573,11	0,00	-36.016.028,93	39.512.901,18	47.156.445,36

IV. Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften

Die VFF GmbH unterhält Beziehungen zu folgenden anderen Verwertungsgesellschaften im Sinne von § 2 VGG:

Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten mbH, München (GWFF)

Die Wahrnehmung der Vergütungsansprüche aus der privaten Vervielfältigung (Geräte- und Speichermedienabgabe nach § 54 Abs. 1 UrhG) im europäischen Ausland erfolgt durch die GWFF aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen mit den jeweiligen ausländischen Verwertungsgesellschaften. Die VFF GmbH meldet der GWFF Werke zur Wahrnehmung im Ausland und erhält dafür nach dem Verteilungsplan der GWFF entsprechende Ausschüttungen.

Eine Verteilung der Einnahmen an andere Verwertungsgesellschaften fand im Rahmen der Verteilung der Erlöse aus Mitschnitten von Weiterbildungseinrichtungen in Höhe von TEUR 16 statt. Daneben wurden von der VFF GmbH weder weitere Verwertungserlöse an andere Verwertungsgesellschaften gezahlt bzw. weitergeleitet noch Kosten an andere Verwertungsgesellschaften berechnet.

I. FÖRDERUNG SOZIALER UND KULTURELLER ZWECKE

Die Verteilung der Einnahmen aus der Wahrnehmung der Rechte erfolgt auf Basis folgender Verteilungspläne:

- Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Geräte-Speichermedienvergütung gemäß § 54 Abs. 1 UrhG vom 7. März 1988 in der Fassung vom 20. November 2019 („Verteilungsplan § 54 UrhG“)
- Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Weitersendung gemäß § 20b UrhG vom 2. Dezember 2009 in der Fassung vom 9. November 2023 („Verteilungsplan § 20b UrhG“)

Beide oben genannte Verteilungspläne enthalten Regelungen zur Dotierung des Sozialfonds (§ 2 des jeweiligen Verteilungsplans) sowie des Förderfonds (§ 3 jeweiligen Verteilungsplans).

Sozialfonds (§ 2):

Von der jährlich zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme wird jährlich ein Betrag von 1,0 % in einen Sozialfonds eingestellt. Für die Ausschüttung dieses Betrages werden gesonderte Richtlinien erstellt. Der Beirat kann durch Beschluss die Zuführung zur Rückstellung aussetzen.

Förderfonds (§ 3):

Von der jährlich zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme wird jährlich ein Betrag von 4,0 % in einen Fonds zur Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen eingestellt. Die Vergabe dieser Mittel erfolgt durch den Vergabeausschuss, dessen Ausgestaltung und Wahl sowie die Mittelvergabe durch Richtlinien festgelegt wird. Der Beirat kann durch Beschluss die Zuführung zur Rückstellung aussetzen.

Die Richtlinien für die Verwendungen der beiden Fonds sind auf der Internetseite der Gesellschaft (www.vff.org) veröffentlicht.

I. Sozialfonds

Der Sozialfonds hat sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

	EUR	EUR
Stand Sozialfonds zum 01.01.2023		752.079,06
Inanspruchnahme für Unterstützungsleistungen an Bedürftige		-63.200,00
Zuführung aus dem Aufkommen		
§ 54 UrhG	140.970,01	
§ 20b UrhG	274.955,27	415.925,28
Stand Sozialfonds zum 31.12.2023		1.104.804,34

Die Inanspruchnahme betrifft die vom Beirat beschlossenen Zuwendungen.

Zur Tätigkeit des Sozialfonds wird auf die Ausführungen im "Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr" unter Punkt "Sozial-/Förderfonds" verwiesen.

II. Förderfonds

Der Förderfonds hat sich im Geschäftsjahr wie folgt entwickelt:

	EUR	EUR
Stand Förderfonds zum 01.01.2023		2.677.614,72
Inanspruchnahme für		
VFF Bernd Burgemeister Preis	-184.566,02	
Stipendien	-146.400,00	
HMS Hamburg Media School	-51.500,00	
Mainzer Medieninstitut	-50.000,00	
Haus des Dokumentarfilms	-50.000,00	
Business-Angel-Programm	-40.749,70	
DOK.Fest/DOK.Forum/DOK-Akademie München	-37.500,00	
BAF Bayerische Akademie für Fernsehen	-35.000,00	
Institut für Urheber- und Medienrecht	-35.000,00	
Hamburger Produzentenpreis - Preisgeld	-35.000,00	
AG DOK - Lets DOK	-35.000,00	
THEMIS-Vertrauensstelle	-30.000,00	
Dt. Akademie der Darstellenden Künste	-27.500,00	
VFF Talent Highlight Entwicklungsbeitrag Berlinale	-25.000,00	
Carl Laemmle Produzentenpreis	-25.000,00	
EMR Europäisches Medienrechtsinstitut	-25.000,00	
CIVIS Medienstiftung	-20.000,00	
Produzentenallianz Förd. Dt. Entertainment Award	-20.000,00	
Stiftung Deutsche Kinemathek	-15.150,00	
Kindermedienpreis "Weißer Elefant"	-11.000,00	
Filmfestival Max Ophüls Preis gGmbH	-10.000,00	
VFF Talent Highlight Award - Preisgeld	-10.000,00	
VFF Young Talent Award - Preisgeld	-10.000,00	
Sehsüchte	-10.000,00	
Filmuniversität Babelsberg	-9.998,00	
dfi - Dokumentarfilminitiative	-8.000,00	
ISAN	-6.474,00	
Diverse andere Fördermaßnahmen	-16.759,10	
		-980.596,82

Herkunft der Mittel für kulturelle Zwecke

Erlöse aus dem Aufkommen:

Verteilungsplan § 54 UrhG	563.880,03
Verteilungsplan § 20b UrhG	1.099.821,07
	1.663.701,10

Stand Förderfonds zum 31.12.2022

3.360.719,00

Die Inanspruchnahme betrifft die vom Beirat beschlossenen Aufwendungen und Zuwendungen. Zur Tätigkeit des Förderfonds wird auf die Ausführungen im "Bericht über die Tätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr" unter Punkt "Sozial-/Förderfonds" verwiesen.

München, den 28. März 2024

VFF Verwertungsgesellschaft der Film-
und Fernsehproduzenten mbH
- Geschäftsführung -

Hansjörg Füting

Margarete Evers

Anlage 2

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unbedrechter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schulhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honорieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.